

Wie die Preistreiberei im Tuchhandel gemacht wird.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Graz, 2. November 1916.

Mit einem Fall, der deutlich die Verhältnisse in der Tuchbranche beleuchtet, beschäftigte sich heute der Berufungsienat des Landes als Strafgericht unter dem Vorsitze des Hofrates Dr. Bayer. Angeklagt war der Grazer Tuchhändler Karl Breza wegen folgenden Fall. Ein Grazer Postbeamter hatte am 10. März im Geschäft des Angeklagten drei Meter Stoff zu je 15 Kronen 80 Heller bestellt, der von einem Schneider abgeholt werden sollte. Als dies geschehen sollte, erklärte der Angestellte des Beschuldigten, der Stoff sei mittlerweile teurer geworden und koste 19 Kronen 80 Heller pro Meter. Als sich der Beamte beschwerte, wurde ihm gesagt, es sei mittlerweile Stoff gekommen, der mit 19 Kronen 80 Heller verkauft werden müsse. Deshalb dürfe auch der alte Stoff nicht mehr billiger verkauft werden. Nach Erstattung der Anzeige verantwortete Breza sich dahin, daß ein Irrtum des Personals vorliegen müsse. Ein Auftrag wie geschildert, sei niemals ergangen. Drei Angestellte des Breza bestätigten diese Verantwortung des Angeklagten. Durch die Erhebungen des Gerichtes wurde aber festgestellt, daß der um 19 Kronen 80 Heller verkaufte Stoff bereits im Jahre 1913 mit 7 Kronen 80 Heller pro Meter gekauft worden war. Er war in den Mustertarten im Jahre 1914 mit 13 Kronen 80 Heller, im Jahre 1915 mit 15 Kronen 80 Heller und mit 15. März 1916 mit 19 Kronen 80 Heller pro Meter in den Preislisten verzeichnet. Es wurde deshalb gegen die drei Angestellten das Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage vor Gericht eingeleitet. Darüber findet demnächst die Verhandlung statt. Im Magazin des Kaufmannes Breza wurden vom Bezirksamte Stoffe 71 Stück gefunden. Breza wurde vom Bezirksgerichte Graz zu acht Tagen strengen Arrest und zu 700 Kronen Geldstrafe verurteilt. Das erwähnte Stofflager wurde beschlagnahmt. Bei der gestrigen Berufsungsverhandlung behauptete Rechtsanwalt Dr. Uraunitzsch das „Ummummern“ entspreche der kaufmännischen Manier und müsse geschehen, um sich vor Verlusten zu schützen, wobei das Publikum nicht zu Schaden komme. Der Marktpreis des Stoffes sei gegenwärtig 34 Kronen pro Meter. Uebrigens liege wirklich nur ein Irrtum des Verkaufspersonales vor. Staatsanwaltsadjunkt Dr. Melbik bekämpfte diese Ausführungen und kam zu dem Schlusse, es gehe nicht an, daß ein Teil der Staatsbürger für das Vaterland alles, Leben und Gesundheit, in die Schanze schlägt, während der andere Teil der Staatsbürger, wie es Breza gemacht hat, Profite macht auf Kosten des ohnedies schwer belasteten Publikums.

Der Gerichtshof verwirft die Berufung des Angeklagten und bestätigte das Urteil des Bezirks-

gerichtes aus dessen Gründen. Der Gerichtshof fand auch die Arreststrafe dem Verschulden des Angeklagten entsprechend. Der Vorsitzende betonte in der Urteilsbegründung, daß ein Vorgehen, wie das des Angeklagten nicht streng genug geahndet werden könne.